

Vorbemerkung

Das kommunale Wahlrecht schreibt vor, dass sich nur diejenigen zur Wahl stellen können, die einer Partei oder einer Wählergruppe angehören. Nicht zwingend vorgeschrieben ist indes das Erstellen einer Satzung, doch haben wir uns dazu entschlossen, um von vornherein klare und übersichtliche Strukturen zu schaffen.

Präambel

Mit der Gestaltung der Satzung möchten wir zum Ausdruck bringen, dass es uns um eine Bürgergemeinschaft geht, bei der eine verantwortungsbewusste Zukunftsgestaltung im Vordergrund steht. Der Erhalt unserer Kulturlandschaft in vielfältiger Form ist uns ein wichtiges Anliegen.

Wir möchten uns deutlich abgrenzen von partei- und fraktionsabhängigen Zwängen, schließen uns deshalb auch keiner Partei an und verankern in unserer Satzung basisdemokratische Momente.

Wir setzen uns ein für eine offene Diskussionskultur zwischen unseren Mitgliedern und allen anderen Gruppierungen und Entscheidungsträgern in unserer Stadt, um so gut durchdachte, sachbezogene Entscheidungen zu erreichen. Unser besonderes Interesse gilt einer für die Bürger*innen nachvollziehbaren und durchschaubaren kommunalpolitischen Arbeit. Hierzu gehört ein Informationsaustausch sowie regelmäßige Treffen zu kommunalpolitischen Themen, die für alle Bürger*innen offen sind.

Die hier festgelegten Grundsätze entsprechen unserem Selbstverständnis von einer offenen demokratischen und zukunftsorientierten Gesellschaft. In diesem Sinne gelten sie als verbindliche Vorgaben, die auch nicht durch Satzungsänderungen aufgehoben werden können.

Satzung der Wählergruppe „Hersbrucker Bürgergemeinschaft“ (HBG)

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen " Hersbrucker Bürgergemeinschaft HBG)"
- (2) Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürger*innen, deren Zweck es ist, aktiv an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus und vertritt keine Partei. Die Wählergruppe gibt sich ein Programm, das die inhaltlichen Ziele festlegt.
- (3) Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Hersbruck.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft können alle Bürger*innen über 16 Jahre werden. Die Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei ist kein Hinderungsgrund für eine Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Sprecherausschusses, bei Bedenken durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es durch sein Verhalten schwerwiegend die Interessen der Wählergemeinschaft schädigt.
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Sprecherausschuss zu richten. Sofern der Sprecherausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erneut über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3

Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Sach- und Geldspenden

(2) Die Namen der Spender, die über mehr als € 100 gespendet haben, werden auf der nächst folgenden Jahreshauptversammlung ausgelegt.

(3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Sprecherausschuss.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
 - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8), die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Sprecherausschusses,
 - d) die Wahl und Abberufung des Sprecherausschusses.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum nicht erfüllt, erfolgt eine erneute Einladung für die Folgewoche und diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer schriftlichen Abstimmung. Hierzu erhalten alle Mitglieder schriftlich (per Mail) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beschlussvorlage, verbunden mit der Aufforderung, ihr Votum innerhalb von zwei Wochen zurückzuschicken. Die Änderung gilt als beschlossen, wenn sich die Mehrheit der eingegangenen Rückmeldungen dafür ausspricht.

§ 6

Der Sprecherausschuss

(1) Der Sprecherausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern,
- b) dem bzw. der Schriftführer*in,
- c) dem bzw. der Kassenverwalter*in,
- d) 2 Beisitzenden.

(2) Der Sprecherausschuss hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die mit der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Aufgaben durchzuführen. In diesem Sinne ist er ein Exekutiv- und kein Beschlussorgan. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Sprecherausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Sprecherausschusses werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerbenden entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Einzelne Mitglieder des Sprecherausschusses können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7

Einberufen der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecherausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Brief oder Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss der Sprecherausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung, auf der gegebenenfalls die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen sind

§ 8

Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet,

unter Angabe der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung, per Post oder Mail einzuberufen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Bayern wahlberechtigt sind.

(3) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerber*innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Das nähere Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen. Kandidatenlisten für Kommunalwahlen können im Block abgestimmt werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 9 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber*innen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Erstellung der Kandidatenliste. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung, dem bzw. der Schriftführer*in und einer weiteren stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmenden Person zu unterschreiben.

§ 9

Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Sprecherausschusses ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem bzw. der Schriftführer*in zu fertigen. Sie ist von ihm bzw. ihr und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder per Mail zu verschicken.

§ 10

Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Kommt keine $\frac{2}{3}$ – Mehrheit zustande, so genügt auf der nächstfolgenden Sitzung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2019 in Hersbruck genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 11.11.2019 in Kraft.